



Amtssigniert. SID2018021018164
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

**Forsttagsatzungskommission
für die Gemeinde**

Kematen in Tirol

DI Brenner Günther

Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 5344 7786

Fax: +43 512 5344 745005

E-Mail: bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

zur Sitzung vom 01.02.2018

gemäß § 25 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. 55/2005 idGF.

0016063

Die von der Forsttagsatzungskommission in ihrer Sitzung am 01.02.2018 verfasste Niederschrift samt Verzeichnis der bewilligten Fällungen und Weidenutzungen liegt zur Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf. Sie kann 2 Wochen ab Anschlag dieser Kundmachung eingesehen werden.

Entscheidungen (=Bescheide) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt.

Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Bewilligte Fällungen sind gemäß §35 Tiroler Waldordnung 2005 vor der Schlägerung durch den zuständigen Gemeindeforstwart oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan auszuzeigen.

Gegen den Bescheid der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides, somit ab Auflage im Gemeindeamt bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem ersten Tag der Auflage.

Hinweis zur Gebührenpflicht: Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Kematen in Tirol, am 05.02.2018

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission

DI Brenner Günther

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler
Waldordnung 2005 kundgemacht.

angeschlagen am: 14.02.2018

abgenommen am:

Der Bürgermeister

DI (FH) Rudolf Häusler